

# Kantonsratsbeschluss

Vom 31.01.2018

Nr. RG 0170/2017

## Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG)

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979<sup>1)</sup> und Artikel 118 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>2)</sup>

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. September 2017 (RRB Nr. 2017/1553)

beschliesst:

### I.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck und Gegenstand

<sup>1</sup> Das Gesetz regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vor- und Nachteilen, welche durch raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.

<sup>2</sup> Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümer oder Grundeigentümerin einerseits und Einwohnergemeinde oder Kanton andererseits.

### § 2 Mittel

<sup>1</sup> Der Ausgleich erfolgt durch eine Abgabe auf dem Mehrwert, den ein Grundstück aufgrund der Nutzungsplanung erfährt, und durch die Abgeltung von aus gleichen Gründen entstandenen Nachteilen.

<sup>2</sup> Eine Regelung des Ausgleichs mittels verwaltungsrechtlicher Verträge ist zulässig. In diesem Fall kann der Ausgleich auch in Sachleistungen bestehen.

### § 3 Planungsbedingte Vorteile

<sup>1</sup> Der für den Ausgleich bedeutsame Mehrwert besteht in den erweiterten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks, welche sich aufgrund von raumplanerischen Massnahmen ergeben.

<sup>2</sup> Bei Erschliessungsplänen erfolgt der Vorteilsausgleich nach dem Erschliessungsbeitragsrecht gemäss §§ 108 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978<sup>3)</sup>.

<sup>3</sup> Der Ausgleich von erheblichen Vorteilen durch Rodungsbewilligungen richtet sich nach dem kantonalen Waldgesetz vom 29. Januar 1995<sup>4)</sup>, sofern sich der Mehrwert nicht aus der Nutzungsplanung ergibt.

<sup>4</sup> Die Rückforderung von Beiträgen für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen erfolgt unabhängig von Ausgleichsabgaben nach diesem Gesetz.

<sup>1)</sup> SR [700](#).

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>3)</sup> BGS [711.1](#).

<sup>4)</sup> BGS [931.11](#).

#### § 4 *Planungsbedingte Nachteile*

<sup>1</sup> Die Entschädigung für erhebliche planungsbedingte Nachteile richtet sich nach den Bestimmungen über die materielle Enteignung gemäss §§ 237 ff. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954<sup>1)</sup>.

## 2. Ausgleichsabgabe

#### § 5 *Abgabebetstand*

<sup>1</sup> Der Ausgleich erfasst die Mehrwerte bei neu einer Bauzone zugewiesenem Boden.

<sup>2</sup> Die Vorteile aus Umzonungen von Arbeits-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriezonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Weiler- und landwirtschaftlichen Kernzonen sowie analogen kommunalen Bauzonen in Wohn- oder Kernzonen sind ebenfalls auszugleichen.

#### § 6 *Abgabesubjekt*

<sup>1</sup> Abgabepflichtig ist der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der den Mehrwert verursachenden raumplanerischen Massnahme.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden sind von der Abgabepflicht befreit.

#### § 7 *Berechnungsgrundlage*

<sup>1</sup> Der Planungsmehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert eines Grundstücks vor und jenem nach dem Inkrafttreten der raumplanerischen Massnahme.

#### § 8 *Abgabesatz*

<sup>1</sup> Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 20 Prozent ausgeglichen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können in einem rechtsetzenden Reglement maximal einen zusätzlichen Satz von bis zu 20 Prozentpunkten festlegen.

#### § 9 *Entstehung der Forderung*

<sup>1</sup> Die Forderung über die Ausgleichsabgabe entsteht mit der Rechtskraft ihrer Festsetzung.

#### § 10 *Fälligkeit*

<sup>1</sup> Die Ausgleichsabgabe wird mit Rechtskraft der Baubewilligung oder bei der Veräusserung des Grundstücks fällig.

<sup>2</sup> Die Zahlung hat innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt wird die Forderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich.

#### § 11 *Grundpfandrecht*

<sup>1</sup> Für die Ausgleichsabgabe besteht am betroffenen Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung in das Grundbuch gemäss §§ 283 f. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>2)</sup>, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht.

<sup>2</sup> Das Pfandrecht bietet Sicherheit für die Ausgleichsabgabe, die Kosten der Betreuung und die Verzugszinsen.

#### § 12 *Verwendung*

<sup>1</sup> Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung, sodann für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a<sup>bis</sup>, des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979<sup>3)</sup> verwendet.

<sup>1)</sup> BGS [211.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [211.1](#).

<sup>3)</sup> SR [700](#).

### 3. Vollzug

#### § 13 Abgabeinheit, Ertrag und Kostentragung bei Entschädigungen für Planungsmassnahmen

<sup>1</sup> Die Festsetzung der Ausgleichsabgabe erfolgt bei kommunalen Nutzungsplänen durch die Einwohnergemeinde, bei kantonalen Planungen durch den Kanton.

<sup>2</sup> Die Abgabeerträge aus Einzonungen von kommunaler Bedeutung, aus Umzonungen und Aufzonungen sowie die Anteile über 20 Prozent der Erträge aus den übrigen Einzonungen fliessen an die Einwohnergemeinden. Die übrigen Erträge gelangen zweckgebunden an den Kanton.

<sup>3</sup> Die Entschädigung aus materieller Enteignung trägt unter Vorbehalt von Absatz 5 der Kanton ausschliesslich mit den ihm zugeflossenen zweckgebundenen Erträgen aus der Mehrwertabschöpfung.

<sup>4</sup> Der Kanton richtet zum Vollzug des Planungsausgleichs einen zweckgebundenen Fonds ein.

<sup>5</sup> Ist die Entschädigung für eine kompensatorische Auszonung aufgrund einer Einzonung von kommunaler Bedeutung geschuldet, trägt sie die Einwohnergemeinde.

#### § 14 Zuständigkeit und Verfahren bei der Ausgleichsabgabe

<sup>1</sup> Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist bei kommunalen Nutzungsplänen das im Gemeinde-reglement bestimmte Organ zuständig, bei kantonalen Plänen der Regierungsrat.

<sup>2</sup> Über die Verwendung der Erträge beschliesst dasjenige Gemeinwesen, an das die Erträge gemäss § 13 Absatz 2 fliessen.

<sup>3</sup> Die Entscheide nach den Absätzen 1 und 2 setzen die Rechtskraft der ihnen zu Grunde liegenden Nutzungspläne voraus.

<sup>4</sup> Die Einwohnergemeinde regelt ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Für den Vollzug durch den Kanton kann der Regierungsrat ausführende Bestimmungen in einer Verordnung erlassen.

### 4. Rechtsschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 15 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der zuständigen kommunalen Organe und des Regierungsrats über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970<sup>1)</sup>.

#### § 16 Hängige Verfahren

<sup>1</sup> Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

## II.

### 1.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

#### § 56 Abs. 1

<sup>1</sup> Als Aufwendungen gelten

<sup>1)</sup> BGS [124.11.](#)

<sup>2)</sup> BGS [614.11.](#)

4

- c) (geändert) Kosten und Abgaben, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind, mit Einschluss der üblichen Provisionen und Vermittlungsgebühren;
- d) (neu) Ausgleichsabgaben nach dem Planungsausgleichsgesetz (PAG) vom 31. Januar 2018.

## 2.

Der Erlass Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978<sup>1)</sup> (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:

§ 77

Aufgehoben.

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Urs Ackermann  
Präsident

Dr. Michael Strebel  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)  
Bau- und Justizdepartement (alb, br, cs) (3)  
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (8)  
Amt für Raumplanung  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
Amt für Umwelt  
Hochbauamt  
Amt für Denkmalpflege und Archäologie  
Finanzdepartement  
Volkswirtschaftsdepartement  
Departement für Bildung und Kultur  
Departement des Innern  
Staatskanzlei (eng, rol, ett) (3)  
GS, BGS  
Amtsblatt (Referendum)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentsdienste (1459/2018)

<sup>1)</sup> BGS [711.1](#).